	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024

Vorvertragliche Information der Bewohner*innen gem.

§ 3 Wohn- und Betreuungsgesetz

I. Einleitung


Die **Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.** ist ein Netzwerk von Einrichtungen und Dienstleistungen, die sich um das Wohlergehen von Menschen kümmern. Wir sorgen mit einer Vielzahl von Angeboten in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für behinderte Menschen, Hilfen für psychisch kranke Menschen und Suchthilfe, Pflege und Gesundheit, Arbeit, Beschäftigung und Aus- und Weiterbildung, dass das Miteinander in unserer Region vielfältig und lebendig bleibt, damit Menschen auch in ungewöhnlichen Lebenslagen diejenige Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

Die Brücke ist aktiver, gestaltender Teil einer sich ständig verändernden Gesellschaft. Seit ihrer Gründung im Jahr 1984 ist sie anerkannte Kraft in der freien Wohlfahrtspflege und Plattform für diejenigen, die sich einer aktiven Bürgergesellschaft verpflichtet fühlen.

Der gegenseitige Respekt aller in der Brücke handelnden Menschen, die fachlichen Diskussionen und die damit verbundenen partnerschaftlichen Ideen schaffen in einer starken, lebendigen Organisation Raum für neue Initiativen und Netzwerke.

Die ständige **Weiterentwicklung** von Bürgerengagement, fachlichen Hilfen und notwendiger Stabilität der Organisation gibt der Brücke ihr besonderes Profil. Sie sorgt mit ihren Aktivitäten dafür, dass die soziale Landschaft in der Region vielfältig und lebenserhaltend bleibt, damit die Menschen auch in schwierigen Lebenslagen die notwendige Unterstützung bekommen.

Betroffene Menschen wollen ihre besondere Lage nicht nur als Mangel und Ausgangspunkt von Fürsorge beschrieben wissen, sondern ihre Umwelt selbst gestalten und Einfluss nehmen. Solidarität (gegenseitige Hilfe und dem Eintreten für einander), Integration (zu einem Ganzen zusammenführen), Normalisierung und Selbstbestimmung sind zentrale Werte der Brücke. Sie erfordern oft neue Formen und Inhalte von Mitbestimmung und Mitwirkung.

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024

Das Angebot (ein Angebot, das eine 24stündige Betreuung in einem festen Wohnraum umfasst) stellt eine ganzheitliche Hilfe dar. Es kann vorübergehend, für eine längere Zeit oder auf Dauer für diese Menschen zur Verfügung stehen.

Das **Ziel der Betreuung** ist es, den Menschen die Hilfe zur Verfügung zu stellen, die eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft ermöglichen. Die Zielsetzungen sind individuell (einzigartig) unter Beachtung geschlechtsspezifischer Aspekte auf den betroffenen Menschen zu beziehen. Das angestrebte Ziel kann sowohl auf eine Verhütung, Beseitigung, Stabilisierung oder Milderung einer Behinderung ausgerichtet sein.


Die Maßnahmen sollen den Menschen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und im Umgang miteinander fördern sowie bei der Gestaltung des Tages- und Wochenablaufes und bei der Behandlung und Krankheitsbewältigung unterstützen. Verbunden ist damit vor dem Hintergrund der Einzigartigkeit die Entwicklung von tauglichen Einschätzungen der bestehenden Fertigkeiten und Möglichkeiten um eine Stabilisierung im täglichen Leben zu erreichen und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zu sichern und zu fördern.

Solidarität, Integration, Normalisierung und Selbstbestimmung sind dabei Leitgedanken.

Um diese Gedanken umsetzen zu können sucht die Brücke das Gespräch mit Politik, öffentlicher Verwaltung und Öffentlichkeit auf allen Ebenen. Dabei bewahrt sie ihre Unabhängigkeit von allen politischen, ideologischen und religiösen Orientierungen.

Sie ist offen und stellt sich dem Wettbewerb und unterstützt damit das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen. Um bestmögliche Ergebnisse zu erreichen wird - wo immer möglich - die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern im Sozial- und Gesundheitsbereich gesucht. II. Allgemeine Leistungsbeschreibung gem. § 3 Abs. 2 WBVG.

Das Wohnhaus ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Suchterkrankung. Das Wohnhaus ist eine Einrichtung im Sinne des Landesrahmenvertrags für Schleswig-Holstein (LRV-SH). Dieser Landesrahmenvertrag regelt zusammen mit der Leistungs- Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung die Rechte und Pflichten der Einrichtungen gegenüber dem Träger der Sozialhilfe.

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024

1. An wen richtet sich unser Angebot:

Das Angebot des Wohnhauses richtet sich im Wesentlichen an volljährige Frauen und Männer mit einer Suchterkrankung. Es werden vorzugsweise Personen aufgenommen, die sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde aufhalten.

2. Wohnen:

Die Brücke betreibt drei Wohnhäuser in der Region, die entweder ein auf Dauer angelegtes Zuhause ermöglichen oder Unterstützung anbieten, die ein abstinentes und eigenverantwortliches Leben ermöglichen können.

Wohnhaus Gettorf

Das Wohnhaus Gettorf ist eine besondere Wohn- und Betreuungseinrichtung für Korsakow und chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängigkeitserkrankte (CMA).


Das Wohnhaus bietet 28 Plätze. Es stehen 28 Einzelzimmer zur Verfügung wovon zehn Zimmer mit einem eigenen Badezimmer ausgestattet sind. Für die restlichen achtzehn Zimmer stehen neun Bäder zur Verfügung. Das Wohnhaus verfügt über drei Gemeinschaftsküchen und großzügige Gemeinschaftsräume.

Alle Zimmer verfügen über einen Telefonanschluss sowie frei empfangbares Kabelfernsehen. Im Wohnhaus steht WLAN zur Verfügung und zur unentgeltlichen Nutzung Waschmaschinen und Trockner bereit.

Unser Ziel ist es, diesen Menschen eine langfristige Unterstützung in allen Lebensbereichen zu bieten, die durch die Suchterkrankung und den damit verbundenen Folgen schwierig geworden sind und die ein selbständiges Wohnen nicht mehr zulassen. Bei Bedarf kann das Wohnhaus eine Heimat bieten.

3. Mitarbeiter der Einrichtung:

In der Einrichtung steht für die Leitung, Betreuung und Verwaltung entsprechend ausgebildetes Personal (Sozialpädagogen/ Erzieher/ Krankenpfleger/ Ergotherapeuten) zur Verfügung. Die Personalausstattung im Detail ergibt sich aus dem Personalplan, welcher mit dem Sozialhilfeträger im Rahmen

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024

der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vereinbart wurde. Diese Personalausstattung stellt zugleich auch unsere Leistungsgrenzen im Rahmen der Betreuung dar.

4. Reinigung:

Es ist die Aufgabe aller Bewohner*innen , für die Sauberkeit der Wohnung zu sorgen. Die bereitgestellte Einrichtung ist sorgsam zu behandeln. Bei Bedarf kann dabei die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anspruch genommen werden. Die Bewohner*innen der Wohngemeinschaft treffen untereinander verbindliche Absprachen über die Nutzung und Reinigung der Gemeinschaftsräume. Der Wohnraum wird nach dem Standard der jeweiligen Einrichtung gereinigt.

5. Wäschepflege:

Die Wäscheversorgung wird von den Nutzern und Bewohner*innen soweit sie es können ggf. mit Unterstützung der Mitarbeiter der Einrichtung selbst durchgeführt.

6. Verpflegung:

Die Besonderheit im Wohnhaus Gettorf ist, das sich alle Bewohner*innen dazu verpflichten, ihr gesamtes Verpflegungsgeld zur gemeinsamen Beschaffung von Lebensmitteln und Getränken, einzusetzen.


Der jeweilige Anteil wird im Voraus an das Wohnhaus gezahlt. Es wird darauf geachtet, dass eine ausgewogene und angemessene Ernährung angeboten wird, ebenso werden die verschiedensten Getränke zur Verfügung gestellt. Der Speiseplan wird nach Wünschen der Bewohner*innen gestaltet. Lebensmittel und Getränke sind für jeden Bewohner*innen jederzeit frei zugänglich.

Des Weiteren stehen Küchen bereit, die auch außerhalb der Mahlzeiten zum Kochen und Backen genutzt werden können.

Die Bewohner*innen bereiten ihre täglichen Mahlzeiten mit Unterstützung und Anleitung von hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen zu.

Am Ende des Monats wird der Beirat über die Kassenlage informiert.

Die Verwaltung der gemeinsamen Kasse obliegt der Teamleitung der Einrichtung.

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024


7. Betreuungsleistungen:

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für qualifizierte Assistenz in folgenden Lebensbereichen erbracht:


- a) Lernen und Wissensanwendung
 - Assistenz zum Erhalt und Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten
 - Assistenz bei der Erkennung von Problemen und Entwicklung von Lösungsstrategien
 - Assistenz bei der Erweiterung und dem Erhalt der Kompetenzen zum konstruktiven Umgang mit altersspezifischen Belastungssituationen
 - Assistenz bei der Vermittlung von Kenntnissen zur Erkrankung und von Fertigkeiten im Umgang mit der Erkrankung
 - Assistenz bei der Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien
 - Assistenz bei der Stärkung der Resilienzfähigkeit

- b) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Assistenz bei der Annahme und Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben
 - Assistenz zur Förderung persönlicher Ressourcen
 - Assistenz im Umgang mit herausfordernden Situationen/ Krisen
 - Drogen- und Alkoholkontrollen
 - Assistenz bei der Organisation und Durchführung von Routinen
 - Assistenz zur Erreichung einer abstinenten Lebensführung
 - Assistenz bei der Kooperation mit Haus-, Fachärzten und Kliniken
 - Assistenz bei Arzt- und Facharztbesuchen


- c) Kommunikation
 - Assistenz bei der Kommunikationsanbahnung
 - Kommunikationsunterstützung mit Symbolen, Zeichen und technischen Hilfsmitteln

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf Stand: 01.01.2024
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Assistenz beim Umgang mit Kommunikations- und Informationsmitteln, z.B. Telefon/Handy, Computer, Internet, E-Mail
 - Assistenz bei der individuellen Kommunikation
 - Koordinierung der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen
 - Assistenz bei der Übersetzung komplexer Inhalte
- d) Mobilität
- Förderung der Beweglichkeit, Fein- und Grobmotorik
 - Unterstützung bei der Fortbewegung in verschiedenen Umgebungen
 - Befähigung zur Nutzung von Fortbewegungsmitteln
 - Assistenz zur Förderung der eigenen Mobilität
 - Förderung von körperlicher Bewegung
- e) Selbstversorgung
- Assistenz zur Selbstfürsorge im gesundheitlichen Bereich.
 - Assistenz bei der eigenständigen Inanspruchnahme ärztlicher und zahnärztlicher Leistung
 - Assistenz im Rahmen der Medikation
 - Grundpflegerische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe
 - Assistenz bei Erwerb / Verbesserung / Stabilisierung / Wiedererwerb / Verlangsamung eines Abbaus von Fähigkeiten und Fertigkeiten im alltagspraktischen Bereich, insbesondere der Selbstversorgungskompetenzen (u.a. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkauf, Kleidungspflege und –beschaffung, Körperhygiene)
 - Sicherstellung und pädagogische Vermittlung einer ausgewogenen und gesunden Ernährung durch fachliche Unterstützung und Begleitung für ein psychisches und physisches Wohlbefinden
- f) Häusliches Leben
- Bereitstellen eines bedarfsgerechten Wohnraumes mit den dazu gehörigen Funktionsräumen

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024

- Assistenz bei der Aufrechterhaltung des Wohnraumes / der Funktionsräume / des Außengeländes unter hauswirtschaftlicher und pädagogischer Beratung und ggf. Anleitung
 - Assistenz beim Einsatz der eigenen Ressourcen und Kompetenzen zur Unterstützung Dritter
 - Assistenz bei der Wohnungssuche
- g) Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Assistenz beim Aufbau, Anwendung und Erhalt von Sozialkompetenzen
 - Assistenz bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
 - Assistenz bei der Klärung von Konflikten im Kontakt und Zusammenleben mit anderen, u.a. Bezugspersonen, Mitbewohner*innen, Familie
 - Umgang mit Sexualität
 - Assistenz beim Aufbau eines sozialen Netzes im Sinne der Selbsthilfe
- h) Bedeutende Lebensbereiche
- Assistenz zur Nutzung von Bildungsangeboten
 - Assistenz bei der Entwicklung einer individuellen sinnstiftenden Tagesstruktur
 - Erhalt oder Entwicklung einer individuellen Beschäftigungsperspektive oder Rehabilitationsmaßnahme
 - Assistenz im Umgang mit finanziellen Mitteln / wirtschaftliches Leben / Transaktionen
 - Assistenz beim Verständnis und der Bearbeitung behördlicher und institutioneller Angelegenheiten
- i) Gemeinschafts-, soziales-, staatsbürgerliches Leben
- Assistenz bei der Teilhabe am gesellschaftlichen, kommunalen Leben
 - Systematische, individuelle oder gruppenbezogene Aktivierung und Förderung von Interessen und Neigungen u.a. im sportlichen und kulturellen Bereich

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024

- Assistenz bei der Ausübung von Ehrenämtern und der Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten
- Assistenz zur Teilhabe am politischen Leben und den sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ableitenden Rechten
- Assistenz bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten

Dies ist eine beispielhafte nicht abschließende Aufzählung der möglichen Leistungen. Gleiche Leistungen können in mehreren Lebensbereichen auftauchen.

In Einzelfällen kann die Leistung vorübergehend als Übernahme-Assistenz erbracht werden.

Unsere Betreuungsleistungen haben das Ziel, die Bewohner*innen soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen. Dies bedeutet, dass wir die Selbständigkeit der Bewohner*innen und deren Eigenverantwortlichkeit zur Bewältigung des Lebensalltags in den Vordergrund unserer Leistungen stellen.

Bei der Hilfeplanung achten wir darauf, mit den Bewohner*innen n gemeinsam Ziele zu beschreiben, die die Entwicklung von Selbständigkeit und die Umsetzung eigener Wünsche und Vorstellungen ermöglichen.

Die Dauer der Hilfe hängt von der Situation der Bewohner*innen ab und wird mit den jeweiligen Leistungsträgern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens je nach Bedarf abgestimmt.

Der Leistungsträger stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Hilfebedarf fest.


8. Gemeinschaftsregeln in unserem Wohnhaus:

Die nachfolgenden Regeln sollen das Zusammenleben der Bewohner*innen in der Gemeinschaft erleichtern. Alle Beteiligten tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass sich das Zusammenleben zur Zufriedenheit aller gestaltet.

Allgemeine Sorgfalt

Die Bewohner*innen achten mit Sorgfalt auf ihre oder seine persönlichen Sachen. Ebenso sorgfältig wird mit jeglichem Hauseigentum umgegangen.

Umweltschutz

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024

Alle Bewohner*innen werden gebeten, Abfall zu vermeiden, Energie und Wasser zu sparen und den anfallenden Müll entsprechend den vorhandenen Wertstoffbehältern getrennt zu sammeln.

Alkohol- und Drogenkonsum

Der Konsum von alkoholischen Getränken und illegalen Drogen ist in den Räumen und auf dem Gelände grundsätzlich nicht erlaubt. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss befindliche Bewohner*innen oder Nutzer oder Gäste können des Hauses verwiesen werden.

Hygiene

Die Bewohner*innen halten ihre Zimmer nach den Grundregeln der Hygiene sauber.

Gemeinschaftsräume, Küchen, Bäder, Toiletten und Flure werden nach Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Bewohner*innen im Wechsel regelmäßig gereinigt. Reinigungsmaterial wird von der Einrichtung gestellt. Der Wohnraum wird nach Auszug besenrein hinterlassen.

Nach Benutzung der Sanitärräume und Küchen werden diese sauber hinterlassen, Haushaltsgeräte und Geschirr werden nach Benutzung an die dafür vorgesehenen Plätze zurück gebracht.

Wäsche waschen und trocknen

Das Waschen und Trocknen von Wäsche ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglich.

Brandschutz

Die Verwendung von Heizlüftern, Tauchsiedern, Herdplatten, Kaffeemaschinen und ähnlichen elektrischen Heizgeräten in den Bewohner- und Bewohnerinnenzimmern ist aus brandtechnischen Gründen nicht gestattet (Brandgefahr).

Gleiches gilt für das Entzünden von offenem Feuer wie z.B. Kerzen oder Rauchen in den Betreutenzimmern.

Rauchen


Rauchen ist nur außerhalb, in den speziell ausgewiesenen Bereichen, gestattet.

Nachtruhe

Die Zeiten von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Ruhezeiten. Um die Ruhezeiten zu gewährleisten, werden die Bewohner*innen um Rücksicht gebeten. Radio- und Fernsehgeräte etc. werden auf Zimmerlautstärke eingestellt, Türen werden leise geschlossen.

Außentüren werden ab 22.00 Uhr geschlossen gehalten.

Mitwirkung an der Gemeinschaft

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024

Die Bewohner*innen nehmen an den regelmäßigen Gruppenversammlungen teil, um aktiv an den Planungen der Gemeinschaft mitwirken zu können.

An- und Abmelden

Die Bewohner*innen melden sich beim Verlassen der Einrichtung bei einer oder einem diensthabenden Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ab und geben ihr oder ihm den Zeitpunkt der geplanten Rückkehr bekannt, damit das Personal jederzeit weiß, wer sich im Hause befindet.

Übernachtungsbesuch

Übernachtungen von Besucherinnen oder Besuchern sind nach vorheriger Absprache mit den diensthabenden Mitarbeitern und den Mitbewohnerinnen und –bewohnern der Wohngruppe möglich.

Hausrecht

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter übt das Hausrecht im Auftrage des Trägers des Wohnhauses aus. Bei Verletzung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dem Gast ist der Grund für das Hausverbot mitzuteilen.

Rahmenbedingungen für Umzüge innerhalb der Einrichtung


Ein Wechsel des Wohnraums innerhalb der Einrichtung ist bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen Einrichtung und Bewohner*innen jederzeit möglich, soweit entsprechend Raum zur Verfügung steht. Wünschen sich die Bewohner*innen einen Umzug, so haben sie die dabei entstehenden Umzugskosten zu tragen. Erfolgt der Umzug auf Wunsch der Einrichtung, so trägt diese die Umzugskosten.

Regelungen für das Einbringen von Elektrogeräten

Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner*innen in der Einrichtung ausgehen kann, bedarf vorab aus Sicherheitsgründen immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Unternehmers.

Die Einrichtung ist berechtigt, die Zustimmung unter anderem auch dann schriftlich zu versagen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewohner*innen diese Geräte nicht sachgerecht benutzen und/ oder einsetzen können.

Die eingebrachten Elektrogeräte müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen (wie GS-Zeichen, VDE-Kennzeichnung) entsprechen. Die Bewohner*innen sind für den ordnungsgemäßen, technisch einwandfreien Zustand aller privaten Elektrogeräte verantwortlich.

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf Stand: 01.01.2024
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Bewohner*innen haben alle eingebrachten Geräte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in den dort vorgesehenen Zeitabständen bei Bedarf auf eigene Kosten prüfen zu lassen.

Kommen die Bewohner*innen ihrer Pflicht trotz Aufforderung durch den Unternehmer nicht nach, so hat die Einrichtung das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist, die Geräte der Bewohner*innen entsprechend den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so sind die Bewohner*innen verpflichtet, die festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass vom ihm keine Gefahr mehr ausgeht. Die Kosten der Prüfung haben die Bewohner*innen zu tragen.


Rundfunk-, Fernseh-, Video-, Schallplatten-, Tongeräte sowie CD-Player dürfen auf Zimmerlautstärke betrieben werden, sofern sie ordnungsgemäß auf den Namen des Bewohner*innen angemeldet sind. Sämtliche mit dem Halten und Betreiben der Geräte verbundenen Gebühren sind von den Bewohner*innen zu tragen.

Es stehen einzelne barrierefreie Wohn- und Sanitärräume zur Verfügung

9. Umfang und Folgen des Ausschluss der Anpassungspflicht:


Sollte sich Ihr Betreuungsbedarf verändern, so passt die Unternehmerin die Leistungen und ggf. das Entgelt gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsprechend an. Zielgruppe unserer Einrichtung sind die oben genannten Menschen. Entsprechend unserer Leistungsvereinbarung können keine Menschen aufgenommen oder weiter betreut werden, die

- Personen, die akut selbstgefährdend und/ oder fremdgefährdend sind
- Personen, bei denen eine geschlossene Unterbringung oder eine stationäre geschlossene forensische Behandlung erforderlich ist
- Personen mit einem grundpflegerischen Bedarf, welche den Pflegegrad 2 gem. SGB XI erreichen (Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Leistungserbringers und des Leistungsträgers möglich)
- Personen, bei denen ein hoher Bedarf an Übernahme-Assistenz vorliegt
- Personen die notwendige Arztbesuche nicht wahrnehmen bzw. Medikamentenveränderungen oder Medikamentenabsetzung nicht mit dem jeweils behandelnden Arzt durchführt;
- Personen die die vereinbarten Gemeinschaftsaufgaben nicht wahrnehmen

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf
		Stand: 01.01.2024

- Personen die an den gemeinsam vereinbarten Aktivitäten und Gesprächen nicht teilnehmen
- Personen die nicht an der Umsetzung des mit ihm/ ihr erstellten individuellen Förderplans zur Umsetzung der Ziele des Gesamtplans nach ihren/ seinen persönlichen Möglichkeiten mitwirken
- Personen, die nicht bereit sind, an täglichen Atemalkoholkontrollen und anlassbezogenen Drogenscreenings teilzunehmen
- Personen, die auch unter den Bedingungen der vollumfänglichen Betreuung nicht längere Zeit auf die Einnahme von Suchtmitteln, die zu einer Teilhabe Einschränkung führen, z.B. Alkohol, illegale Drogen, Medikamente etc., verzichten können
- Personen, deren Mobilität derart eingeschränkt ist, dass eine angemessene Betreuung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann
- Personen, die akut klinisch-psychiatrisch behandlungsbedürftig sind
- Personen, die anderen gegenüber körperliche oder seelische Gewalt androhen oder ausüben
- Personen, die mit legalen und illegalen Suchtmitteln handeln
- Personen, die strafrechtlich relevante Handlungen begehen

Sollte sich Ihr Betreuungsbedarf derart verändern, dass er dem Betreuungsbedarf der zuvor genannten Menschen mit Behinderung entspricht, sind wir in diesem Fall nicht verpflichtet, unsere Leistungen dem veränderten Betreuungsbedarf anzupassen. In diesem Fall können wir den Wohn- und Betreuungsvertrag kündigen, so dass Sie dann die Einrichtung verlassen müssen. Wir werden versuchen, Sie bei der Suche eines geeigneten Angebots in diesen Fällen zu unterstützen.

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf Stand: 01.01.2024
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

10. Das zu zahlende Entgelt für die von uns zu erbringenden Leistungen

Das Gesamtentgelt 2024 setzt sich zusammen aus:

- a) Kosten der Unterkunft und Zuschläge in Höhe von 479,56 €
- b) Kosten der Fachleistung der Eingliederungshilfe in Höhe von 2638,34 €
- c) Kosten zum Lebensunterhalt (Sachmittel und Materialien) in Höhe von 316,56 €


Gesamt: 3434,46 €

Der Tag des Einzugs und der Tag des Auszugs gelten als je ein Tag.

11. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Wir haben mit dem Sozialhilfeträger eine so genannte Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser werden sowohl die Leistungen als auch die Vergütung festgelegt. Die Berechnung der Vergütung entspricht dieser Vereinbarung. Auch die Höhe der Vergütung setzt sich nach dieser Vereinbarung zusammen. Wir verhandeln regelmäßig mit dem Sozialhilfeträger die Vergütungsvereinbarung. Diese ändert sich dann. In diesen Fällen ändert sich dann das Entgelt, welches Sie für die von uns zu erbringenden Leistungen zu zahlen haben. Über eine Änderung oder beabsichtigte Veränderung des Entgelts werden wir Sie mindestens 4 Wochen vor der Entgelterhöhung informieren.

Sollten Sie noch Fragen zu unserer Einrichtung, zu den Leistungen, zu der Konzeption usw. haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Gettorf Stand: 01.01.2024
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bitte senden Sie uns ein Exemplar dieser Information unterschrieben zusammen mit dem Heimvertrag zurück.

_____, den

(Mitarbeiter/in)

Erklärung der Nutzerin/des Nutzers/der rechtlichen Betreuerin/des rechtlichen Betreuers

- Ich habe die Informationen verstanden.
- Ich habe noch Informations- oder Klärungsbedarf.
- Ich habe die Vorvertraglichen Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden

_____, den

(Unterschrift rechtl. Betreuerin/Betreuer)

_____, den

(Unterschrift der Bewohner*innen)